

Ihre Einrichtung ist vortrefflich.

Komotau.

A. Mändl.

Die Idee ist vortrefflich, und bin ich überzeugt, daß alle Verleger darauf eingehen.

Leipzig.

Richard Eckstein.

Ich freue mich, daß der Plan, nach dem Vorbild der englischen und amerikanischen Verleger einen solchen für Deutschland herzustellen, einen so energischen Unternehmer gefunden hat. Glück auf dem!

Leipzig.

H. Matthes.

Wir empfangen Ihr Circular und sehen mit Vergnügen, daß Sie für den deutschen Buchhandel einen Reference-Katalog ins Leben rufen wollen, wie derselbe für den englischen Buchhandel schon lange existirt. Wir sind bereit, auf 25 Expl. zu subscribiren.

London.

Dulau & Co.

Es gereicht mir zur ganz besondern Ehre, Ihr schönes Unternehmen dadurch mitfordern zu helfen, daß ich mich auf 1 Expl. des Gesamt- und der Fachkataloge subscribire. Wenn das Unternehmen zu Stande kommt und nicht bloß ein Wunsch bleiben wird, dann haben Sie sich verdient gemacht, nicht nur um den Buchhandel allein, sondern um ganz Deutschland. Jedermann wird Achtung haben vor dem Urheber eines so nützlichen und gewaltigen Werkes.

Messina (Sicilien), 18. Mai 1880.

Giulio Welbatus.

Ich kann mir gar kein praktischeres Gesamtwert für den Sortimentbuchhändler denken, als Ihr vorgeschlagenes Unternehmen.

Mindelheim.

M. Boneberger.

Ich trete sehr gern bei.

Neuwied.

J. S. Heuser.

Ich halte Ihr Unternehmen für ein Werk von gemeinnützlichem Werthe und kann nur wünschen, daß es wirklich zu Stande kommt.

Paris, 15. Mai 1880.

Paul Ollendorff.

Mit Ihrem sorglich ausgearbeiteten Vorschlage durchaus einverstanden.

Peterssburg.

Carl Röttger.

Mit größter Freude trete ich bei.

Prag.

A. Lehmann (Fekl).

Wir erkennen die Vortrefflichkeit und Nützlichkeit des Unternehmens vollständig an und wünschen als Sortimentler sehr, daß es ins Leben trete.

Prag, 18. Mai 1880.

Silber & Schenk.

Mit Vergnügen treten wir bei. Wir haben mit sehr großem Interesse Ihr Circular gelesen und stimmen mit Ihren darin entwickelten Ansichten vollständig überein. Nur wäre zu wünschen, daß die Idee, die wirklich großartig zu nennen ist, sich auch verwirkliche.

Strasburg i/E.

Hagemann & Co.

Ich trete sehr gern bei!

Turin.

Hermann Loescher.

Treten mit großem Vergnügen bei.

Wien.

Buchholz & Diebel.

Indem ich vorstehende, im Interesse der Sache mir sehr erfreulichen Urtheile zu veröffentlichen keinen Anstand genommen, möchte ich allen Herren Collegen, die mir durch gute Rathschläge werthvolle Beihilfe geleistet, hiermit verbindlichst danken. Bemerken will ich ausdrücklich, daß die von mir in meinem Circular erörterten Nützlichkeitpunkte die Sache keineswegs erschöpfen. Es ließe sich noch viel hinzufügen; z. B. weise ich darauf hin, daß auch die Jahres- oder Novitätenkataloge in der Hand des Sortimenters ein bedeutend nachhaltigeres und weitaus anständigeres Vertriebemittel als irgend ein bisheriges werden würden. Durch das zum ersten Mal in solcher Ausdehnung zur Anwendung gebrachte Prinzip vertheilter Kosten und vertheilter Arbeit läßt sich bei eleganter Ausstattung ein so billiger Preis erzielen, daß der Sortimenter seinen besseren Kunden theilweise statt Rabatts ein Präsent damit machen oder auch gegen Zahlung den Band in größerem Maßstabe vertreiben kann. Steht das Unternehmen fest begründet da, haben Verleger und Sortimenter sich thatsächlich von der Tüchtigkeit desselben überzeugt, so wird sich schon im Buchhandel ein noch viel größerer Kreis fester Abnehmer um dasselbe scharen, wodurch die Auflage ganz bedeutend erhöht werden könnte, ohne daß dem Verleger mehr Unkosten zugemuthet werden, weil das

Theuerste, der Satz, gedeckt ist. Der Nutzen davon würde aber dem Verleger wie dem Sortimentler zu gute kommen.

Münster, 28. Mai 1880.

Adolph Russell.

Reichsgerichts-Erkenntnisse.

Redacteur. Verantwortlichkeit. Besondere Umstände.

§. 20. Preßgesetz vom 7. Mai 1874.

Der Redacteur einer periodischen Druckschrift wird von der Verantwortlichkeit für den strafbaren Inhalt eines Artikels nicht durch solche Umstände befreit, welche in seinem eigenen Willen gelegen waren.

Erkenntniß des II. Straffenats vom 6. April 1880 c. R. Iug.

Aufhebung des Urtheils und Zurückverweisung. Gründe: Die von der Staatsanwaltschaft wegen der Freisprechung des Angeklagten K. eingelegte, auf Verletzung des Gesetzes vom 7. Mai 1874, sowie der §§. 185. 186. des Strafgesetzbuchs gestützte Revision muß für begründet erachtet werden. Nach dem festgestellten Sachverhalte war der Angeklagte K. verantwortlicher Redacteur der täglich mit Ausnahme des Montags erscheinenden Zeitung „Generalanzeiger für Stettin und die Provinz Pommern“ zur Zeit der Herausgabe der Nr. 131 derselben vom 8. Juni 1879, in deren zweiter Beilage der von der Strafkammer für beleidigend erachtete Bericht des Mainzer Journals vom 4. dess. Mts. über eine „Soldatenschinderei“ sich abgedruckt findet. Zu der Freisprechung des Angeklagten K. gelangt die Strafkammer auf Grund der Thatsachen, daß der Mitangeklagte R., der Factor jener Zeitung, den incriminirten Artikel selbständig und ohne Vorwissen des Redacteurs K. zur Ausfüllung eines leeren Raumes in der betreffenden Beilage aufgenommen hat, weil es Gebrauch sei, daß derartige Mittheilungen durch den Factor selbständig ausgewählt würden und der Controle des Redacteurs nicht weiter unterlägen, dessen Thätigkeit vielmehr nur auf die Inseratentheile des Generalanzeigers sich erstreckte. Darin, daß es hiernach Sache des Angeklagten K. gewesen, dieser es aber unterlassen habe, den fraglichen Artikel vor Aufnahme desselben dem Redacteur K. vorzulegen, findet die Strafkammer „besondere Umstände“ im Sinne des §. 20. Abs. 2. des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874, welche die Annahme der Thäterschaft des verantwortlichen Redacteurs K. ausschließen.

Diese Auffassung verkennt jedoch, wie die Revisionschrift mit Recht geltend macht, Sinn und Bedeutung der angeführten Gesetzesvorschrift. Darnach ist der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift, weil er sich als Verfasser derselben nach außen hin darstellt, rücksichtlich der durch dieselbe begründeten strafbaren Handlungen grundsätzlich verantwortlich, und zwar als Thäter zu bestrafen. Seine Stellung legt ihm die Pflicht auf, zu verhüten, daß die unter Ankündigung seiner Verantwortlichkeit erscheinende Druckschrift einen strafbaren Inhalt erhält; er hat positive Thätigkeit nach der Richtung aufzuwenden, daß der Inhalt der Druckschrift den Gesetzen gemäß sei, und deshalb zu prüfen und zu bestimmen, was in dieselbe Aufnahme finden soll. Ueberläßt er dies einem Dritten, so billigt er im voraus das Verfahren desselben und macht bei der Borabschbarkeit des Erfolges der Veröffentlichung von strafbaren Artikeln dessen Handlung zu der seinigen. Hiernach sind die Umstände, welche in dem freien Willen des Redacteurs gelegen sind, nicht besondere Umstände im Sinne des gedachten §. 20. Abs. 2.; vielmehr setzen, wie die Materialien zu dem Gesetze vom 7. Mai 1874, insbesondere der Bericht der Reichstagscommission ergeben, die besonderen Umstände solche Fälle voraus, in welchen der verantwortliche Redacteur von dem strafbaren Artikel vor dessen Veröffentlichung Kenntniß zu nehmen thatsächlich verhindert war, die Nichtkenntniß daher außer seinem Willen lag. Solche Umstände sind aber nicht festgestellt.